

Information
nach Artikel 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
bei Erhebung personenbezogener Daten

zum Formular Wirtschaftliche Jugendhilfe

Verantwortliche/r	Stadt Düren Der Bürgermeister Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Wilhelmstr. 34 52349 Düren	Telefon: 02421 25-2119 E-Mail: stadtjugendamt@dueren.de Internet: www.dueren.de
Datenschutzbeauftragte/r	Stadt Düren Der Bürgermeister Hauptamt - Datenschutzbeauftragter - Kaiserplatz 2 – 4 52349 Düren	E-Mail: datenschutz@dueren.de Internet: www.dueren.de
Zwecke der Datenerhebung	Abwicklung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 2 SGB VIII). Dies betrifft insbesondere die Gewährung von Geldleistungen für Hilfen nach - § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) - §§ 16 – 21 SGB VIII (Förderung der Erziehung in der Familie) - §§ 22 – 25 SGB VIII (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) - §§ 27 – 35 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) - § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) - § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung) - § 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen) - § 42a SGB VIII (vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise) sowie die Erhebung von Kostenbeiträgen nach §§ 91 – 94 SGB VIII.	
Wesentliche Rechtsgrundlagen	Art. 6 Abs. 1 lit. c), e) i. V. m Abs. 3, Art. 9 Abs. 2 lit a), b) DSGVO sowie § 3 Abs. 1 DSG NRW, §§ 61 - 65 SGB VIII, §§ 98 – 103 SGB VIII, § 35 SGB I, §§ 67a – 85a SGB X	
Datenkategorien	Personenstammdaten, Kontaktdaten, Einkommens- und Vermögensdaten, Bankverbindungsdaten, Unterhaltstitel, Daten über Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung, ggf. ausländerrechtlicher Status, fachbereichsbezogene Daten (u. a. sozialpädagogische Diagnosen, Arztberichte und Atteste, Gerichtsurteile, Sorgerechtsklärungen, erweiterte Führungszeugnisse, Berichte der freien Träger der Jugendhilfe und Beratungsstellen)	
Datenherkunft / -quelle	Betroffene/r, Familiengericht, Einwohnermeldeamt, Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger (z. B. Rententräger, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit, Sozialamt, Jugendamt, Familienkasse,), Finanzämter, Ausländerbehörde, Schule, Kindertageseinrichtung, Gerichte, andere Dritte (z. B. kommunale Ämter und Behörden, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Maßnahme- und Bildungsträger. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden (z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.).	
Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten, Folgen bei Nichtbereitstellung	Eine gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten besteht nur im Rahmen der Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff SGB I). Bei Nichtbereitstellung kann die Leistung versagt oder entzogen werden oder es können benötigte Daten bei Dritten erhoben werden. Eltern, Ehegatten und Lebenspartner junger Menschen, Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII, Kinder- und Pflegepersonen sind nach Maßgabe des § 97a Abs. 1 bis 3 und 5 SGB VIII zur Auskunft verpflichtet. Bei Nichtbereitstellung kann die Auskunftspflicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden oder es können Daten beim Arbeitgeber gemäß § 97a Abs. 4 SGB VIII erhoben werden.	
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	Auftragsverarbeiter, Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger (z. B. Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit, Sozialamt, Jugendamt, Familienkasse, Rententräger, Krankenkasse), Finanzämter, andere Behörden, Familiengericht, Kindertageseinrichtung, Schule, Ausländerbehörde, Geldinstitute	

Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen	Personenbezogene Daten betroffener Personen werden nur für den Zeitraum verarbeitet der zur Erreichung des Verarbeitungszwecks erforderlich ist oder ggf. bis zum Ablauf evtl. gesetzlicher oder anderer Aufbewahrungsfristen.
Rechte der betroffenen Person	<p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) • Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO) • Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 17, 18 DSGVO) • Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) • Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung (Art. 21 DSGVO) • Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO) • Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) • Entscheidungen im Sinne von Art. 22 DSGVO einschließlich Profiling werden nicht getroffen. <p>Diese Rechte können nach Artikel 23 der Datenschutz-Grundverordnung beschränkt werden. Der Gesetzgeber hat in den §§ 81 – 85a SGB X von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Rechte der betroffenen Person zu beschränken. Sollten Sie von den oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Düren, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür im Einzelfall erfüllt sind.</p>
Zuständige Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel. 0211 38424-0, poststelle(at)ldi.nrw.de